



## Vermessungsrecht novelliert

Am 10. August 2004 ist die Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes unter der neuen Bezeichnung Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in Kraft getreten.

Wir als Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Landesgruppe Sachsen-Anhalt (BDVI LSA) möchten Sie insbesondere über diejenigen Änderungen informieren, die sich auf die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und unseren Mitgliedern auswirken. Weitergehende Informationen erhalten Sie über unsere Geschäftsstelle bzw. unsere Mitglieder vor Ort.

Den kompletten Gesetzestext mit Kennzeichnung der Änderungen finden Sie unter [www.bdvi-lsa.de](http://www.bdvi-lsa.de).

### Vermessungsgrundsatz

Eine im Vorfeld heftig diskutierte Änderung betrifft das in § 12 VermGeoG geregelte Vermessungsgebot. Dieses Gebot galt in der Vergangenheit ohne Ausnahme. So musste bei den sog. Sonderungen die Vermessung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, ein Verzicht darauf war nicht möglich.

Der Vermessungsgrundsatz besteht nach § 12 Absatz 2 Satz 1 auch künftig. Satz 2 regelt nun jedoch einen Ausnahmefall:

Wenn ein bestehendes Flurstück in mehrere Flurstücke zerlegt werden soll, kann auf eine örtliche Vermessung gänzlich verzichtet werden, wenn das zu zerlegende Flurstück bestimmte, gesetzlich festgelegte Kriterien erfüllt (siehe § 12 Absatz 2 Nrn. 1 bis 4).

Im wesentlichen wird dort gefordert, dass die Grenzpunktkoordinaten in der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und die Lage der Grenzen vor Ort mit ausreichender Genauigkeit übereinstimmen. Dies muss im Einzelfall durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) oder das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) geprüft werden, bevor eine Flurstückszerlegung ohne Vermessung erfolgen kann.

Ziel der Ausnahmeregelung ist eine Kostenersparnis für den Bürger durch den Wegfall der örtlichen Vermessungsarbeiten. Der privatrechtliche Abmarkungsanspruch gem. § 919 BGB bleibt bestehen.

Was sollte man bei der Flurstücksbildung ohne Vermessung beachten?

Der Verlauf der neuen Grenzen wird bei diesem Verfahren in der Örtlichkeit nicht kenntlich gemacht. Die Kenntnis über den Grenzverlauf ist jedoch u.U. für weitere Massnahmen erforderlich (z.B. Bau eines Zaunes oder Gebäudes). In diesen Fällen sollte im Vorfeld fachkundiger Rat eingeholt werden.

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V.  
**Landesgruppe Sachsen-Anhalt**

Breitscheidstraße 2a  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Fon (03491) 49 53 0  
Fax (03491) 49 53 24  
Mail [post@bdvi-lsa.de](mailto:post@bdvi-lsa.de)  
Web [www.bdvi-lsa.de](http://www.bdvi-lsa.de)

1. Vorsitzender  
Claudio Ziegler  
c/o Vermessungsbüro  
Dipl.-Ing. Claudio Ziegler  
Breitscheidstraße 2a  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Fon (03491) 49 53 0  
Fax (03491) 49 53 24  
Mail [oebverming.ziegler@online.de](mailto:oebverming.ziegler@online.de)





## Gebäudevermessung

Gebäude sind nach § 14 Absatz 1 VermGeoG nach wie vor einmessungspflichtig. Die Vermessung kann nun jedoch auch von anderen Stellen als den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation durchgeführt werden, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen (Absatz 2). So muss die Vermessung von einem/einer Vermessungsingenieur/in durchgeführt werden und das Gebäude darf sich nicht in Grenznähe befinden.

## Zuständigkeitsregelung

Schliesslich möchten wir Sie auf die neue Zuständigkeitsregelung in § 1 Absatz 2 VermGeoG hinweisen. Danach sind für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen künftig grundsätzlich die ÖbVermlng zuständig.

Diese Verlagerung der Aufgaben begrüßen wir natürlich. Neben allen übergeordneten politischen Zielen wie "Stärkung des Mittelstandes" trägt dieser Schritt auch dem in den letzten Jahren fortschreitenden Rückgang an Liegenschaftsvermessungen Rechnung. Die Durchführung dieser Vermessungen erfordert ein hohes Mass an Investitionen in Messtechnik, Rechnerleistung und Auswertesoftware. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist dies nur bei einer hohen Auslastung möglich.

## Dialog

Es ist uns bewusst, dass die in § 1 Absatz 2 VermGeoG gesetzlich verordnete Aufgabenübertragung nur funktionieren kann, wenn Sie als unsere Antragsteller zufrieden sind. Die BDVI-Mitglieder stehen Ihnen daher auch für Fragen angrenzender Rechtsgebiete wie Bau-, Planungs- oder Eigentumsrecht zur Verfügung.

Weiterhin haben wir für Fragen, Anregungen und Probleme unter [info@bdvi-lsa.de](mailto:info@bdvi-lsa.de) einen elektronischen Briefkasten für Sie eingerichtet.

Mit den besten Wünschen für eine weiterhin gute Zusammenarbeit verbleibe ich

Claudio Ziegler

1. Vorsitzender des BDVI Sachsen-Anhalt

Aktualität: 14.10.2004